

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE**  
**ZUR ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSÜBUNG DER**  
**POLITISCHEN VOLKSRECHTE IN LANDESANGELEGENHEITEN**  
**(VOLKSRECHTEGESETZ, VRG)**  
**(DOPPELTES PUKELSHEIM-VERFAHREN)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

**Nr. 10/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle .....	4
<b>I.    BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Vorprüfung der Vorlage .....	6
2.1   Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2   Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen .....	6
2.3   Legistische Prüfung in formeller Hinsicht .....	6
3.   Stellungnahme der Regierung .....	7
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>10</b>
 <b>Beilagen:</b>	
–    Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)	
–    Legistisch geprüfte Initiativvorlage	
–    Externes Gutachten	

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 30. Oktober 2023 reichten die Abgeordneten Albert Frick, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Daniel Oehry, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG) ein.*

*Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) hat die Regierung eine parlamentarische Gesetzesinitiative einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor diese im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.*

*Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. In legislatischer Hinsicht sind geringfügige Anpassungen vorzunehmen. Zur inhaltlichen Beurteilung hat die Regierung ein externes Gutachten eingeholt. In Anlehnung an das Fazit des Gutachtens empfiehlt die Regierung, die Initiative zum Anlass zu nehmen, die verschiedenen Möglichkeiten zu einer optimalen Repräsentation der Wählerinnen und Wähler im Landtag umfassend zu prüfen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

## **BETROFFENE STELLE**

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-163

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)<sup>1</sup> (doppeltes Pukelsheim-Verfahren) zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Am 30. Oktober 2023 reichten die Abgeordneten Albert Frick, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Daniel Oehry, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG) ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50.

Gemäss Art. 9a Abs. 2 des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG)<sup>2</sup> i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag<sup>3</sup> hat die Regierung vorab zu überprüfen, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

## **2. VORPRÜFUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung**

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Durch die Initiative werden keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte tangiert und verletzt.

### **2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen**

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

### **2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht**

Die legislatisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem von den Initianten eingereichten Entwurf sind unterstrichen und betreffen insbesondere den Titel, die Sachüberschriften zu einzelnen Artikeln, die Vereinheitlichung von im VRG bereits verwendeten Begriffen sowie die Bereinigung sonstiger redaktioneller Unstimmigkeiten.

---

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

<sup>3</sup> Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013, Nr. 9.

### 3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Die parlamentarische Initiative hat zum Ziel, das Berechnungsverfahren für die Mandatzuteilung zu ändern. Die von den Initianten vorgeschlagene «doppelte Pukelsheim» Methode soll zu einer gerechteren und proportionaleren Vertretung der Parteien und Wahlkreise führen. Dabei will die Initiative die Anzahl Sitze im Landtag, die Wahlkreise und das Verhältniswahlsystem nicht abändern. Weiter sollen auch die Bestimmungen zur Auszählung der Stimmen und die Zuständigkeit der Wahlkommissionen unberührt bleiben.

Das «doppelte Pukelsheim-Verfahren» oder «doppeltproportionales Divisorverfahren mit Standardrundung» wurde in der Schweiz infolge eines Bundesgerichtsentscheides (BGE 129 I 185] eingeführt. Anlass war die Stimmrechtsbeschwerde einer Partei nach den Gemeinderatswahlen der Stadt Zürich im Jahre 2002. Gerügt wurde insbesondere, dass die zu kleinen Wahlkreise zu zahlreichen gewichtslosen Stimmen sowie einem zu hohen natürlichen Quorum<sup>4</sup> führen. Im Jahre 2006 wählten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich erstmal nach dem neuen Wahlsystem. In den darauffolgenden Jahren haben mehrere Kantone<sup>5</sup> ihr Wahlsystem geändert und den «doppelten Pukelsheim» eingeführt. Im Unterschied zum Fürstentum Liechtenstein hatten die Kantone, die ihr Wahlsystem geändert haben, in der Regel sehr viele und teilweise sehr kleine Wahlkreise (1 bis 3 Mandate). Zudem sind in diesen Kantonen viele (Klein-)Parteien angetreten. Zuletzt ist der Kanton St. Gallen, im Oktober 2023, auf einen parlamentarischen Vorstoss zur Einführung des «doppelten Pukelsheim» nicht eingetreten. Die St. Galler Regierung begründete

---

<sup>4</sup> Das natürliche Quorum ist der Mindestanteil an Stimmen, den eine Partei braucht um einen Sitz auf sicher zu haben.

<sup>5</sup> ZH (2007), SH (2008), AG (2009), NW (2014), ZG (2014), SZ (2016), VS (2017), UR (2020), GR (2022). Auf kommunaler Ebene kommt das Verfahren in der Stadt Zürich zur Anwendung, andere Städte in der Schweiz haben nach einer temporären Einführung wieder andere Verfahren eingeführt. In BL läuft das Vernehmlassungsverfahren.

dies damit, dass das bestehende Verfahren aufgrund der relativ grossen Wahlkreise (9 bis 29 Mandate) auf den Kanton abgestimmt sei und sich bewährt habe. Ausserdem wurde die sehr hohe Komplexität, die fehlende praktische Nachvollziehbarkeit, die damit einhergehende Intransparenz sowie die potenzielle Verzerrung bei der Sitzzuteilung auf Ebene der Wahlkreise geltend gemacht.<sup>6</sup>

Um die Auswirkungen bei einer Änderung des Wahlverfahrens gemäss Initiativvorschlag auf Liechtenstein zu beleuchten, hat die Regierung ein externes Gutachten eingeholt (siehe Beilage). Das externe Gutachten kommt zu folgendem Fazit:

*«Die parlamentarische Initiative zur Einführung eines Mandatszuteilungsverfahrens nach dem „doppelten Pukelsheim“ greift ein berechtigtes Anliegen auf, dass der Anteil an Mandaten der einzelnen Parteien möglichst exakt dem Anteil an Wähler:innen entsprechen soll. Der „doppelte Pukelsheim“ bewährt sich insbesondere, wenn Wahlen bei einer Aufteilung in Wahlkreise mit einer sehr kleinen Zahl an Mandaten erfolgen, wie es häufig in Schweizer Kantonen der Fall ist. Vor allem kleine Parteien erringen in diesen Wahlkreisen selten Mandate und sind folglich insgesamt in den Parlamenten beziehungsweise Kantonsräten unterrepräsentiert. Dieses Problem ist in Liechtenstein mit 15 Oberländer und 10 Unterländer Abgeordneten nicht so gravierend. Zudem stellt sich das Problem, dass nach dem „doppelten Pukelsheim“ allenfalls entgegen dem separat ermittelten Wahlergebnis im Wahlkreis Oberland oder Unterland einer Wählergruppe ein Mandat nicht zugesprochen wird, um einer anderen Wählergruppe die ihr aufgrund landesweiter Berechnung zustehenden Mandate zuzuteilen. Hinzu kommt die Frage, in welchem Wahlkreis einer Wählergruppe das Mandat aberkannt und einer anderen Wählergruppe zugeteilt wird. Den Anspruch einer möglichst hohen Repräsentativität erfüllt die Initiative jedoch nur bedingt, da neben dem Mandatszuteilungsverfahren*

---

<sup>6</sup> <https://www.ratsinfo.sg.ch/media/documents/published/18f0c70a-8e22-44f2-b7c6-708efc90eeaf.pdf>

*auch andere Faktoren zu einer disproportionalen Repräsentation der Parteien im Landtag führen können. Dabei ist in erster Linie die Wirkung der 8-Prozent-Sperrklausel zu nennen. In geringerem Masse ist auch die Zahl der Mandate der Wahlkreise Oberland und Unterland eine potenzielle Quelle der Disproportionalität, da bezogen auf die Zahl der Wähler:innen 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandate repräsentativer wäre. Schliesslich würden Disproportionalitäten auch tendenziell minimiert, wenn die Zahl der Landtagsmandate insgesamt höher wäre. Die parlamentarische Initiative könnte zum Anlass genommen werden, um umfassend die verschiedenen Möglichkeiten zu einer optimalen Repräsentation der Wähler:innen im Landtag zu diskutieren und entsprechende Änderungen im Volksrechtgesetz und der Verfassung vorzuschlagen.»*

Die Regierung befürwortet grundsätzlich Massnahmen zur Stärkung eines gerechten bzw. repräsentativen Wahlsystems. Die Einführung des «doppelten Pukelsheim» erfüllt dieses Anliegen jedoch nur bedingt. Wie im Gutachten ausgeführt, gibt es für das liechtensteinische Wahlsystem zielführendere und rechnerisch einfachere Massnahmen, um die Disproportionalität zu senken. Dazu gehören die Schaffung eines Einheitswahlkreises Liechtenstein, die Senkung oder Abschaffung der Sperrklausel, eine repräsentativere Verteilung der Mandate auf Oberland und Unterland oder die Erhöhung der Mandatszahl. In Anlehnung an das Fazit des Gutachtens empfiehlt die Regierung daher, die Initiative zum Anlass zu nehmen, die verschiedenen Möglichkeiten zu einer optimalen Repräsentation der Wählerinnen und Wähler im Landtag umfassend zu prüfen.

Abgesehen davon bedingt die Umsetzung des «doppelten Pukelsheim» die Einführung einer neuen Software bei der Regierungskanzlei. Die Installation, Validierung und Inbetriebnahme des neuen Systems benötigt erfahrungsgemäss eine gewisse Zeitdauer. Die Regierung erachtet daher die Umsetzung des «doppelten Pukelsheim» bereits auf die kommenden Landtagswahlen 2025 als sehr anspruchsvoll

und allenfalls nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Regierung das Inkrafttreten des Initiativgesetzes kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls bis spätestens auf die Landtagswahlen 2029 zu verlängern.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

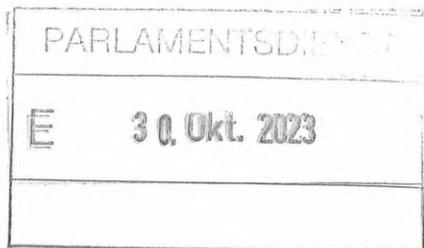
### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



### **Initiative**

#### **zur Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten**

#### **(Volksrechtengesetz, VRG)**

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2002, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

### **Gesetz**

#### **vom....**

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtengesetz, VRG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtengesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### *Wahlen in den Gemeinden*

##### *Art. 50*

##### *a) im Allgemeinen*

- 1) Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Stimmen, als Landtagsabgeordnete in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sind dessen Kandidatenstimmen. Die Stimmen, welche ein Kandidat einer Wählergruppe erhält, werden dieser als Parteistimmen im Wahlkreis des Kandidaten angerechnet.
- 2) Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, so gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Wählergruppe im Wahlkreis des Kandidaten, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt ist.
- 3) Die Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen in einem Wahlkreis ergeben zusammen die Parteistimmen im Wahlkreis. Alle abgegebenen Parteistimmen in einem Wahlkreis geteilt durch die Anzahl der zu vergebenden

Sitze im Wahlkreis ergeben die Wählerstimmen in einem Wahlkreis. Die Wählerstimmen auf Landesebene ergeben sich aus der Summe der Wählerstimmen beider Wahlkreise. Die Wählerstimmen auf Landesebene entsprechen den Wählerstimmen gemäss Art. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien.

4) Nach Schluss der Wahl stellt die Wahlkommission das Gemeindeergebnis fest. Das Protokoll hat neben den in Art. 34 vorgesehenen Angaben zu enthalten:

- a) die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen;
- b) die Zahl der Zusatzstimmen in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe;
- c) die Zahl der Wählerstimmen in den Wahlkreisen und auf Landesebene.

Art. 51 Abs. 2

2) Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 3

3) Das Verwenden elektronischer Hilfsmittel zur Berechnung der Sitzverteilung ist zulässig. Das Vorgehen ist im Protokoll gemäss Abs. 2 festzuhalten.

Art. 55

*b) Oberzuteilung der Mandate auf die Wählergruppen*

1) Die Gesamtzahl der abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerstimmen der Wählergruppe.

2) Für jede Wählergruppe werden die Wählerstimmen aller Wahlkreise zusammengezählt.

3) Von der Gesamtzahl der Wählerstimmen auf Landesebene werden vorerst jene abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche weniger als acht Prozent der Wählerstimmen auf Landesebene erreicht haben.

4) Die verbleibenden Wählerstimmen auf Landesebene werden sodann durch die Zahl der im ganzen Land zu wählenden Abgeordneten geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Die stellvertretenden Abgeordneten werden hierbei nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Wert heisst Wahlschlüssel.

5) Für jede Wählergruppe wird die Summe der Wählerstimmen aller Wahlkreise durch den Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Wählergruppe. Die Regierung muss den Wahlschlüssel im Bedarfsfall nach oben oder unten korrigieren, dass beim Vorgehen gemäss diesem Artikel 25 Sitze vergeben werden.

6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen, aufgerundet auf drei Nachkommastellen, auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Art. 56

*c) Untertzuteilung auf die Wählergruppen der Wahlkreise*

1) Die Parteistimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis werden durch den Wahlkreis-Divisor und den Wählergruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Wählergruppe im entsprechenden Wahlkreis.

2) Die Regierung muss für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Wählergruppe einen Wählergruppen-Divisor so festlegen, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

- a. jeder Wahlkreis die ihm von der Verfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,

b. jede Wählergruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

3) Aufgehoben.

4) Aufgehoben.

Art. 57 Abs. 2

2) Bei gleicher Kandidatenstimmenzahl ist der auf der Wahlliste in der Reihenfolge früher genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Art. 58 Abs. 2

2) Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, findet Art. 63 Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 59

Die Ziehung des Loses (Art. 55) findet anlässlich der in Art. 54 Abs. 2 vorgesehenen Sitzung der Regierung statt, und zwar durch das älteste anwesende Regierungsmitglied.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Das Volksrechtegesetz, verabschiedet im Jahr 1973, ist von entscheidender Bedeutung für die politischen Rechte der Bürger des Fürstentums Liechtenstein. Es leitet sich aus der Landesverfassung ab, die grundlegende Bestimmungen zu politischen Rechten enthält und auf das Gesetz verweist, um diese konkret zu regeln.

Infolge der jüngsten Landtagswahlen ist eine intensive Diskussion über das Wahlsystem entstanden. Die Tatsache, dass die beiden Volksparteien in der Anzahl ihrer Sitze gleichauf lagen, führte dazu, dass man sich vorübergehend auf die Parteistimmen im gesamten Land stützte, um den Wahlsieger zu ermitteln. Diese Vorgehensweise ist jedoch mit gewissen Herausforderungen verbunden. Die Landesverfassung weist jedem stimmberechtigten Bürger in einem Wahlkreis eine bestimmte Anzahl von Sitzen als Stimmen zu. So hat beispielsweise ein Bürger aus dem Unterland 10 Parteistimmen zur Verfügung, während ein Bürger aus dem Oberland über 15 Parteistimmen verfügt. Dies bedeutet, dass bei der Zusammenzählung der Parteistimmen drei Unterländer die gleiche Stimmenanzahl erreichen können wie zwei Oberländer. Dies führt zu einer verzerrten Abbildung des Wählerwillens, wodurch auch Probleme mit Sperrklausel und Parteienfinanzierung entstehen.

Das "Doppelte Pukelsheim-Verfahren" strebt an, die traditionell unterschiedlich grossen Wahlkreise beizubehalten und dennoch eine parteiproportionale Sitzverteilung sicherzustellen. Dies gewährleistet sowohl die Verhältnismässigkeit zwischen den Parteien als auch zwischen den Wahlkreisen. Indem das Wahlergebnis über das ganze Land berechnet wird, wird jeder Wähler gleich stark gewichtet. Neu hat jeder Wähler eine gleichwertige Wählerstimme. Dadurch wird die jetzige Verzerrung minimiert. Dies löst auch die bekannten Probleme bei der Sperrklausel sowie bei der Parteienfinanzierung. Einige Kantone, darunter Graubünden, Zug, Nidwalden und Zürich, sind bereits auf dieses Verfahren umgestiegen. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags zur Integration dieses Verfahrens in das bestehende Volksrechtegesetz wurden die Erlassen dieser Kantone als Vorbild herangezogen.

Das neue Verfahren sieht eine Ober- und Unterzuteilung der Sitze vor. In der Oberzuteilung werden die Sitze landesweit auf die Parteien zugeteilt. In einem weiteren Schritt werden die Sitze auf die Wahlkreise aufgeteilt. Zuletzt werden den stimmenstärksten Kandidaten im Wahlkreis die Sitze zugeteilt, was dem bisherigen Status quo entspricht.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Grundelemente der Landesverfassung in Bezug auf die Landtagswahl, wie die Anzahl der Sitze, die Wahlkreise und das Verhältniswahlsystem, in diesem Vorschlag unverändert bleiben. Eine Änderung der Landesverfassung und Aufhebung der Wahlkreise ist daher nicht erforderlich. Ebenso bleiben die Bestimmungen zur Auszählung der Stimmen und die Zuständigkeit der Wahlkommissionen unberührt. Lediglich das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung wird angepasst, um eine gerechtere und proportionalere Vertretung der Parteien und Wahlkreise sicherzustellen. Dieser Vorschlag soll dazu beitragen, die Integrität und Effizienz unseres Wahlprozesses zu stärken und die demokratischen Prinzipien zu wahren.

Daniel Seger  
Wendelin Lampat  
Sascha Quaderer  
Karin Zech-Hoop  
Franziska Hoop  
Johannes Kaiser  
Albert Frick  
Daniel Oehry

D. F. Sey  
  
G. G. Sore  
W. H.  
F. Hoop  
J. Kaiser  
Albert Frick  




**Legistisch geprüfte Initiativvorlage**  
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Volksrechtegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen  
Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBL  
1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 50

Aufgehoben

Art. 50

Kandidaten-, Partei-, Zusatz- und Wählerstimmen

1) Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Stimmen, als Landtags-  
abgeordnete in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die für jeden einzelnen  
Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sind dessen Kandidatenstim-  
men. Die Stimmen, welche ein Kandidat einer Wählergruppe erhält, wer-  
den dieser als Parteistimmen im Wahlkreis des Kandidaten angerechnet.

2) Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als  
Landtagsabgeordnete im entsprechenden Wahlkreis zu wählen sind, so  
gelten die fehlenden Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Wähler-  
gruppe im Wahlkreis des Kandidaten, deren Bezeichnung auf dem Wahl-  
zettel gedruckt ist.

3) Die Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen in einem Wahlkreis ergeben zusammen die Parteistimmen im Wahlkreis. Alle abgegebenen Parteistimmen in einem Wahlkreis geteilt durch die Anzahl der zu verteilenden Mandate im Wahlkreis ergeben die Wählerstimmen in einem Wahlkreis. Die Wählerstimmen auf Landesebene ergeben sich aus der Summe der Wählerstimmen beider Wahlkreise. Die Wählerstimmen auf Landesebene entsprechen den Wählerstimmen gemäss Art. 1 Bst. b und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien.

4) Nach Schluss der Wahl stellt die Wahlkommission das Gemeindergebnis fest. Das Protokoll hat neben den in Art. 34 vorgesehenen Angaben zu enthalten:

- a) die Zahl der für jeden einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen;
- b) die Zahl der Zusatzstimmen in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe;
- c) die Zahl der Wählerstimmen in den Wahlkreisen und auf Landesebene.

Art. 51 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 54 Abs. 3

3) Das Verwenden elektronischer Hilfsmittel für die Zuteilung der Mandate ist zulässig. Das Vorgehen ist im Protokoll gemäss Abs. 2 festzuhalten.

Art. 55

*b) Oberzuteilung der Mandate auf die Wählergruppen*

1) Die Gesamtzahl der abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu verteilenden Mandate geteilt. Das ergibt die Wählerstimmen der Wählergruppe.

2) Für jede Wählergruppe werden die Wählerstimmen der beiden Wahlkreise zusammengezählt.

3) Von der Gesamtzahl der Wählerstimmen auf Landesebene werden vorerst jene abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche weniger als acht Prozent der Wählerstimmen auf Landesebene erreicht haben.

4) Die verbleibenden Wählerstimmen auf Landesebene werden sodann durch die Zahl der im ganzen Land zu wählenden Abgeordneten geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Die stellvertretenden Abgeordneten werden hierbei nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Wert heisst Wahlschlüssel.

5) Für jede Wählergruppe wird die Summe der Wählerstimmen der beiden Wahlkreise durch den Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Mandate der betreffenden Wählergruppe. Die Regierung muss den Wahlschlüssel im Bedarfsfall so nach oben oder unten korrigieren, dass beim Vorgehen gemäss diesem Artikel 25 Mandate vergeben werden.

6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen, aufgerundet auf drei Nachkommastellen, auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

#### Art. 56

##### *c) Untertzuteilung der Mandate auf die Wählergruppen der Wahlkreise*

1) Die Parteistimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis werden durch den Wahlkreis-Divisor und den Wählergruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Mandate dieser Wählergruppe im entsprechenden Wahlkreis.

2) Die Regierung muss für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Wählergruppe einen Wählergruppen-Divisor so festlegen, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

a) jeder Wahlkreis die ihm von der Verfassung zugewiesene Zahl von Mandaten erhält;

b) jede Wählergruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.

(...)

Art. 57 Abs. 2

2) Bei gleicher Kandidatenstimmzahl ist der auf der Wahlliste in der Reihenfolge früher genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Art. 58 Abs. 2

2) Werden einer Wahlliste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, findet Art. 63 Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 59

Losziehung

Die Ziehung des Loses (Art. 55) findet anlässlich der in Art. 54 Abs. 2 vorgesehenen Sitzung der Regierung statt, und zwar durch das älteste anwesende Regierungsmitglied.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

# Gutachterliche Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative vom 30. Oktober 2023 zur Abänderung des Volksrechtegesetzes

Wilfried Marxer

## Ausgangslage

Das Wahlsystem war in Liechtenstein seit der Einführung der Verfassung im Jahr 1921 immer wieder Gegenstand politischer Debatten. Das zunächst angewandte Majorzwahlrecht führte zu Verzerrungen in der Mandatszuteilung, sodass mitunter die Volkspartei (Vorgängerpartei der VU) alle Mandate im Oberland, die FBP alle Mandate im Unterland gewann. 1932 wurde eine Änderung eingeführt, sodass alle Gemeinden ausser Planken mit mindestens einem Abgeordneten im Landtag vertreten sein mussten. 1939 wurde das Majorzsystem durch ein Proporzsystem ersetzt und die Gemeindequoren wurden abgeschafft. Gleichzeitig wurde eine 18-Prozent-Sperrklausel eingeführt. Wegen stillen Wahlen ohne Urnengang 1939 und einer Mandatszeitverlängerung 1943 auf unbestimmte Zeit fanden allerdings erste ordentliche Wahlen nach dem neuen Wahlsystem erst 1945 statt. Die in den 1960er und 1970er Jahren kandidierende Christlich-soziale Partei (CSP) erreichte mit einer Wahlbeschwerde, dass der Staatsgerichtshof die Sperrklausel aufhob, aber die Zuteilung eines Grundmandates als Hürde für den Einzug in den Landtag definierte. Mit der Umstellung vom Listenproporz auf den Kandidatenproporz im Volksrechtegesetz von 1973 wurde neuerlich eine Sperrklausel eingeführt – diesmal bei 8 Prozent. Diese wurde auch in der Verfassung verankert (Art. 46 Abs. 3 LV). 1988 wurde die Mandatszahl von 15 auf 25 Abgeordnete erhöht (Art. 46 Abs. 1 LV), wobei das vormalige Verhältnis von 60 Prozent Oberländer zu 40 Prozent Unterländer Mandaten beibehalten wurde. Die FBP und die VU hatten vor dieser Mandatszahlerhöhung ohne Erfolg Volksinitiativen mit unterschiedlichen Mandatszahlen lanciert.

## Parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative verfolgt das Ziel einer gerechteren Mandatszuteilung an die bei Landtagswahlen kandidierenden Parteien beziehungsweise Wählergruppen. Hierzu schlägt sie die Anwendung des Zuteilungsverfahrens nach dem sogenannten „doppelten Pukelsheim“ vor. Dieses Verfahren wird in unterschiedlichen Ausprägungen in verschiedenen Schweizer Kantonen angewandt. Der Vorschlag der parlamentarischen Initiative beinhaltet zwei Schritte bei der Mandatszuteilung.

**Erster Schritt (Oberzuteilung):** Die bei Landtagswahlen erzielten Parteistimmen sollen im Oberland durch fünfzehn, im Unterland durch zehn dividiert werden, um die Zahl an Wähler:innen zu ermitteln, die sich hinter den Parteistimmenzahlen verbergen. Die Wähler:innen einer Wählergruppe von Oberland und Unterland können zur landesweiten Gesamtzahl an Wähler:innen einer Partei addiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgt sodann die Ermittlung der Zahl an Mandaten, die den jeweiligen Wählergruppen zustehen.

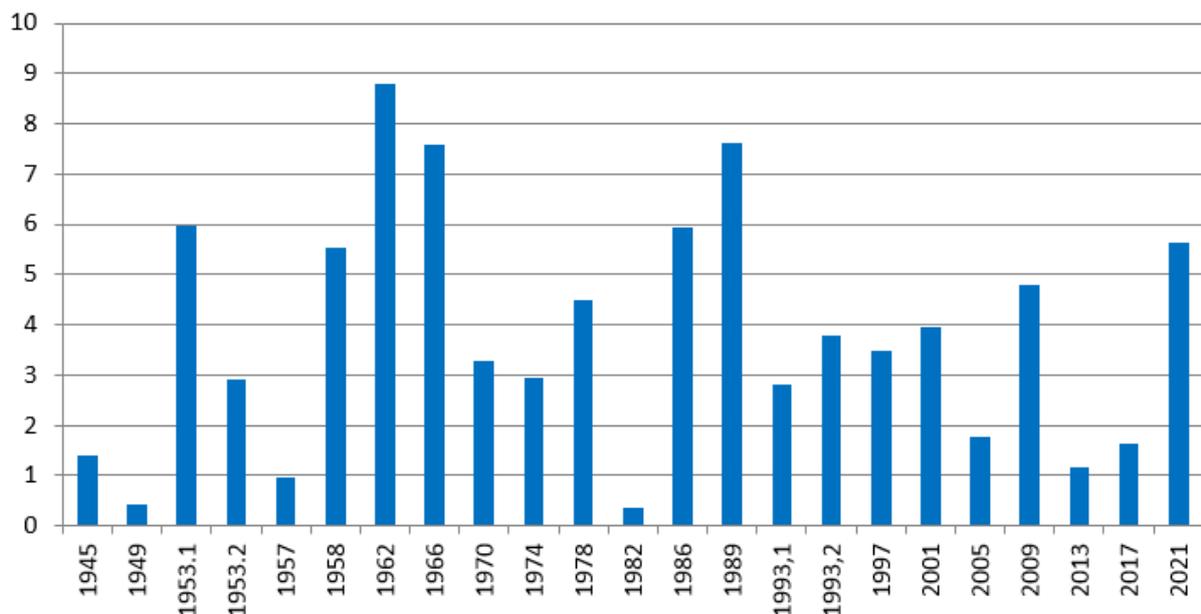
**Zweiter Schritt (Unterzuteilung):** In den beiden Wahlkreisen Oberland und Unterland wird separat ermittelt, welcher Wählergruppe wieviele Mandate nach dem bisherigen System zugeteilt würden. Wenn es sich zeigt, dass die im ersten Schritt ermittelte Zahl an Mandaten einer Wählergruppe von der im zweiten Schritt ermittelten Zahl an Mandaten (Unterländer plus Oberländer Mandate) abweicht, muss eine Korrektur vorgenommen werden. Dies bedingt eine anspruchsvolle Berechnung, in welchem Wahlkreis den betreffenden Wählergruppen Mandate abgezogen oder neu zugeteilt werden.

## Gerechtes bzw. repräsentatives Wahlsystem

Wenn man als Ziel ein möglichst gerechtes oder repräsentatives Wahlsystem entwerfen will, sollte die Mandatsverteilung tatsächlich analog zum Anteil an Wähler:innen einer Wählergruppe erfolgen. Dabei werden nur diejenigen Stimmen berücksichtigt, die gültig an einer Wahl teilgenommen haben. Ausgeklammert werden somit diejenigen, die nicht Wahlberechtigt sind (etwa Ausländer:innen, Minderjährige, Liechtensteiner:innen im Ausland), sowie Wahlberechtigte, die nicht oder nicht gültig an der Wahl teilgenommen haben.

Vergleicht man den Anteil an Wähler:innen und den Anteil an Mandaten der einzelnen Parteien, kann man in Liechtenstein bei allen Wahlen Disproportionalitäten feststellen. Der Gallagher-Index misst, wie stark bei Wahlen der Mandatsanteil vom Anteil der Wähler:innen der Parteien abweicht. Besonders ausgeprägt war die Disproportionalität in Liechtenstein bei den erfolglosen Kandidaturen der CSP in den 1960er Jahren und der FL 1986 und 1989 aber auch bei weiteren erfolglosen Kandidaturen in den 1950er Jahren und der DU 2021. Die Sperrklausel 18 Prozent bei der ersten CSP-Kandidatur, das nachfolgende Erfordernis eines Grundmandates und schliesslich die heute noch gültige Sperrklausel von 8 Prozent stellte insofern in der Vergangenheit die stärkste Ursache der Unterrepräsentation von Parteien im Landtag dar.

**Abbildung: Disproportionalität des Wahlergebnisses: Gallagher-Index (1945-2021)**



Quelle: Amtliche Wahlergebnisse; eigene Berechnungen.

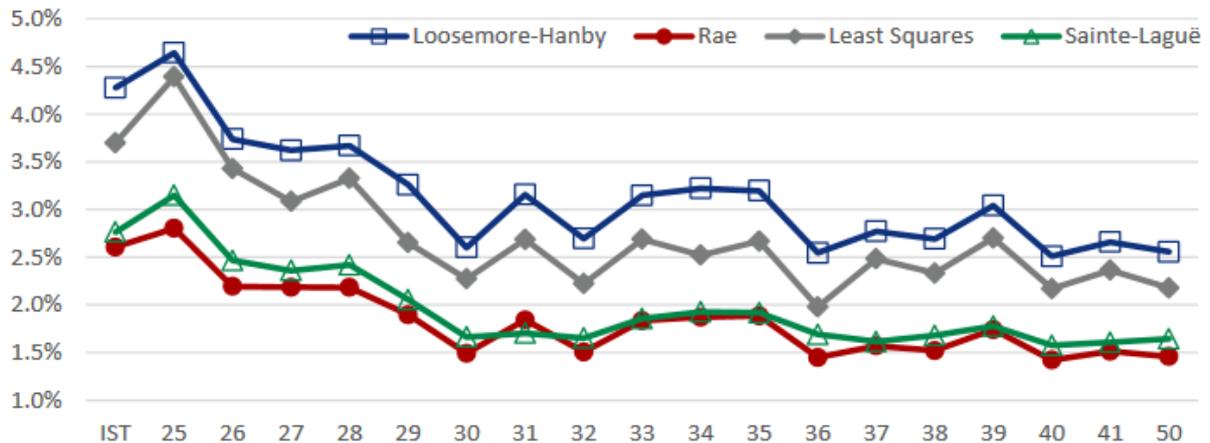
Wie bereits in einer Publikation im Jahr 2013 berechnet, hängt die Repräsentativität beziehungsweise die Disproportionalität nicht nur vom angewandten Mandatszuteilungsverfahren einschliesslich einer bestehenden Sperrklausel, sondern auch von der Gesamtzahl an Mandaten und der möglichst repräsentativen Zuteilung von Mandaten an die einzelnen Wahlkreise ab.<sup>1</sup>

Im Mittelwert der Wahlen 1989 bis 2013 betrug die tatsächliche Disproportionalität je nach Mandatszuteilungsverfahren zwischen rund 2,5 und 4,5 Prozentpunkten (bei einzelnen Wahlen deutlich höher). Eine repräsentativere Mandatsverteilung auf Oberland und Unterland sowie eine Erhöhung der Mandatszahl hätte die Disproportionalität bei allen Verfahren tendenziell gesenkt.

<sup>1</sup> Marxer, Wilfried (2013): Optimierung des Wahlsystems in Liechtenstein: Wahlkreise – Mandatszahl – Sperrklausel – Mandatszuteilung (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 43/2013). Bendern.

Zudem wäre die Repräsentativität ohne Sperrklausel besser ausgefallen (das Zuteilungsverfahren gemäss „doppeltem Pukelsheim“ wurde in der Publikation 2013 nicht einbezogen).

**Abbildung: Disproportionalität zwischen Wähleranteil und Mandatszähl unter Beibehaltung der Sperrklausel von 8 Prozent nach verschiedenen Indices (Mittelwerte 1989 bis 2013)**



Legende: IST = 25 Mandate (15 Oberland, 10 Unterland). Alle anderen: optimierte Mandatsverteilung Oberland/Unterland.

**Sperrklausel.** Mit einer Sperrklausel von acht Prozent kann es sein, dass eine Partei mit einem Stimmenanteil knapp unterhalb dieser Sperrklausel nicht im Landtag vertreten ist. Im Verfassungskommentar ([www.verfassung.li](http://www.verfassung.li)) schreibt Peter Bussjäger zu Art. 46 LV, Rz. 111, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte skeptisch gegenüber solch hohen Sperrklauseln ist und Bussjäger erachtet die hohe Sperrklausel nicht unbedingt als konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (nur die Russische Föderation und Georgien mit einer 7-Prozent-Sperrklausel und die Türkei mit 10 Prozent würden sich im Umfeld der liechtensteinischen Sperrklausel bewegen).

Die FL scheiterte 1986 und 1989 mit mehr als 7 Prozent der Stimmen an der Sperrklausel, 2021 DU mit 4,2 Prozent. 1989 blieb auch die UeLL mit 3,2 Prozent der Stimmen deutlich unter der Sperrklausel, hätte aber auch ohne Sperrklausel kein Mandat erzielt. Auch die FL hätte 1986 mit 7,1 Prozent der Stimmen auch ohne Sperrklausel kein Mandat gewonnen, da die Hürde für ein Mandat damals bei 15 Abgeordneten auch ohne Sperrklausel sehr hoch war.

**Wahlkreise.** Das System des „doppelten Pukelsheim“ findet seine Berechtigung insbesondere bei Wahlen beziehungsweise in Kantonen, bei denen es viele Wahlkreise mit jeweils sehr wenigen Mandaten gibt, beispielsweise ein, zwei oder drei Mandate im Wahlkreis. Dies ist in Schweizer Kantonen häufig der Fall. Wenn jeder Wahlkreis separat gezählt wird und jeweils nur wenige Mandate oder nur ein Mandat an die stimmenstärkste Kandidatur vergeben werden, kann eine kleine Partei in vielen Wahlkreisen jeweils beispielsweise 15 Prozent der Stimmen erreichen, aber nirgendwo ein Mandat. Die Ermittlung eines Mandatsanspruchs aufgrund des kantonsweit errechneten Anteils an Wähler:innen soll diese Verzerrung reduzieren, wobei es dann zum Ergebnis führen kann, dass Abgeordnete in einem Wahlkreisen als gewählt definiert werden, obwohl sie dort weniger Stimmen erzielen als andere Kandidierende.

**Einheitswahlkreis.** Rechnerisch die einfachste Lösung wäre es, ein Wahlgebiet (Kanton, Liechtenstein) als einen einzigen Wahlkreis zu definieren. Dies kann allerdings dazu führen, dass beispielsweise in Liechtenstein ein bisher als separater Wahlkreis geführter Landesteil im Landtag unter- oder übervertreten ist. Theoretisch wäre es möglich, dass alle Abgeordneten aus dem Unterland oder dem

Oberland stammen. In der Praxis sind solche extremen Verzerrungen jedoch unwahrscheinlich. Andererseits gibt es auch beim bestehenden Wahlsystem Verzerrungen auf Gemeindeebene, indem beispielsweise Planken mit mehr Abgeordneten im Landtag vertreten sein kann als Vaduz oder Mauren.

**Mandate pro Wahlkreis.** Verzerrungen können sich auch ergeben, wenn die Zahl beziehungsweise der Anteil der in einem Wahlkreis zu vergebenden Mandate vom Anteil der Wähler:innen dieses Wahlkreises abweicht. Dies ist besonders augenfällig bei Ständeratsmandaten in der Schweiz, wo dem bevölkerungsstarken Kanton Zürich gleich viele Mandate zustehen wie dem Kanton Uri, nämlich zwei.

In Liechtenstein ist die Mandatszahl der Wahlkreise nicht maximal repräsentativ. Egal ob mit der Wohnbevölkerung der beiden Wahlkreise, den Wahlberechtigten, den Wahlteilnehmenden oder den gültig an der Wahl Teilnehmenden gerechnet wird, würden – basierend auf den Daten der Landtagswahlen 2021 – dem Oberland 16 Mandate, dem Unterland 9 Mandate bei insgesamt 25 Mandaten zustehen.

### **Stossrichtung der parlamentarischen Initiative**

Die parlamentarische Initiative fokussiert auf den Mandatsanspruch aufgrund der landesweit errechneten Wähler:innen. Verzerrungen aufgrund der Sperrklausel oder einer nicht maximal repräsentativen Mandatszahl pro Wahlkreis oder sogar eine Aufhebung der Wahlkreise werden nicht gefordert oder in Betracht gezogen.

### **Konsequenzen von Mandatszuteilungsverfahren**

Im Anhang werden die Konsequenzen verschiedener Mandatszuteilungsverfahren grafisch aufgezeigt. Man sieht, dass es bei der insgesamt kleinen Zahl an Abgeordneten je nach Verfahren zu geringfügigen Mandatsverschiebungen führen kann. Dabei können sich allerdings die Mehrheitsverhältnisse der beiden grossen Parteien je nach Verfahren so verändern, dass eine andere Zusammensetzung der Regierung zu erwarten gewesen wäre. Bei der Diskussion über Abänderungen des Volksrechtesgesetzes ist es daher angezeigt, nicht nur eine einzige Wahl als Anhaltspunkt zu nehmen, sondern die Erfahrungen aus einem längeren Zeitraum in die Überlegungen einzubeziehen.

### **Mehrheitsverhältnisse und Mandatspatt**

Bereits geringfügige Mandatsverschiebungen zwischen Parteien aufgrund unterschiedlicher Zuteilungsverfahren können in Liechtenstein statt einem Vorsprung einer Grosspartei gegenüber der anderen Grosspartei ein Mandatspatt generieren oder sogar zu einer Umkehr der Hierarchie zwischen den beiden Parteien führen. Andererseits hätte das 2021 erstmals resultierte Mandatspatt zwischen VU und FBP bei anderen Zuteilungsverfahren das Mandatspatt verhindert.

Wenn nur VU und FBP bei Landtagswahlen antraten, musste bei der ungeraden Zahl an Mandaten zwangsläufig eine Partei einen Mandatsvorsprung aufweisen. Seit 1986 kandidieren jedoch jeweils mindestens drei Parteien. Ein Mandatspatt kann sich daher jederzeit ergeben. Daher wäre es angebracht, dass die Parteien unabhängig vom Mandatszuteilungsverfahren vor den Wahlen vereinbaren, welcher Partei im Falle eines Mandatspatt die Führungsrolle zusteht. Dazu braucht es keine Änderung des Volksrechtesgesetzes. Die Parteien könnten sich beispielsweise darauf verständigen, dass im Falle eines Mandatspatt die rechnerisch ermittelte Zahl der Wähler:innen statt die Zahl der Parteistimmen massgeblich ist.

## **Wirkung einer kleinen Mandatszahl**

Bei der in Liechtenstein vorhandenen relativ kleinen Zahl an Landtagsmandaten können bereits kleine Stimmenverschiebungen zu Mandatsverschiebungen führen, die auch die Mehrheitsverhältnisse tangieren. Verliert eine Grosspartei durch Pech in der Mandatszuteilung ein Mandat, während die andere Partei ein Mandat mehr erzielt, kann dies die Mehrheitsverhältnisse im Landtag und weiters in der Regierung auf den Kopf stellen, einschliesslich des Postens des Regierungschefs/der Regierungschefin. Auch ein Mandatsgewinn oder -verlust einer kleineren Partei kann den Mandatsverlust oder –gewinn einer Grosspartei bewirken und somit die Mehrheitsverhältnisse ändern.

Berechnungen zeigen, dass die Repräsentativität des Mandatsanteils gemessen am Anteil an Parteistimmen oder Wähler:innen steigt, je grösser die Mandatszahl ist. Hätte der liechtensteinische Landtag also beispielsweise 50 statt 25 Mandate, würden die manchmal etwas zufällig oder glückhaft wirkenden Mandatsverhältnisse deutlich reduziert.

## **Fazit**

Die parlamentarische Initiative zur Einführung eines Mandatszuteilungsverfahrens nach dem „doppelten Pukelsheim“ greift ein berechtigtes Anliegen auf, dass der Anteil an Mandaten der einzelnen Parteien möglichst exakt dem Anteil an Wähler:innen entsprechen soll. Der „doppelte Pukelsheim“ bewährt sich insbesondere, wenn Wahlen bei einer Aufteilung in Wahlkreise mit einer sehr kleinen Zahl an Mandaten erfolgen, wie es häufig in Schweizer Kantonen der Fall ist. Vor allem kleine Parteien erringen in diesen Wahlkreisen selten Mandate und sind folglich insgesamt in den Parlamenten beziehungsweise Kantonsräten unterrepräsentiert. Dieses Problem ist in Liechtenstein mit 15 Oberländer und 10 Unterländer Abgeordneten nicht so gravierend. Zudem stellt sich das Problem, dass nach dem „doppelten Pukelsheim“ allenfalls entgegen dem separat ermittelten Wahlergebnis im Wahlkreis Oberland oder Unterland einer Wählergruppe ein Mandat nicht zugesprochen wird, um einer anderen Wählergruppe die ihr aufgrund landesweiter Berechnung zustehenden Mandate zuzuteilen. Hinzu kommt die Frage, in welchem Wahlkreis einer Wählergruppe das Mandat aberkannt und einer anderen Wählergruppe zugeteilt wird. Den Anspruch einer möglichst hohen Repräsentativität erfüllt die Initiative jedoch nur bedingt, da neben dem Mandatszuteilungsverfahren auch andere Faktoren zu einer disproportionalen Repräsentation der Parteien im Landtag führen können. Dabei ist in erster Linie die Wirkung der 8-Prozent-Sperrklausel zu nennen. In geringerem Masse ist auch die Zahl der Mandate der Wahlkreise Oberland und Unterland eine potenzielle Quelle der Disproportionalität, da bezogen auf die Zahl der Wähler:innen 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandate repräsentativer wäre. Schliesslich würden Disproportionalitäten auch tendenziell minimiert, wenn die Zahl der Landtagsmandate insgesamt höher wäre. Die parlamentarische Initiative könnte zum Anlass genommen werden, um umfassend die verschiedenen Möglichkeiten zu einer optimalen Repräsentation der Wähler:innen im Landtag zu diskutieren und entsprechende Änderungen im Volksrechtgesetz und der Verfassung vorzuschlagen.

## **ANHANG: Mehrheitsverhältnisse bei unterschiedlichen Mandatzuteilungsverfahren**

Die folgenden Grafiken zeigen auf, wie viele Mandate die Parteien bei Landtagswahlen seit 1986 gewonnen haben beziehungsweise nach unterschiedlichen Verfahren gewonnen hätten. Bei den Wahlen 1989 war erstmals die Zahl der Mandate auf 25 erhöht – 15 für den Wahlkreis Oberland, 10 für den Wahlkreis Unterland.

Die Darstellungen zeigen die Mandatzuteilung nach drei unterschiedlichen Verfahren:

- Bestehendes Verfahren mit oder ohne Sperrklausel;
- Repräsentativere Verteilung der Mandate auf Oberland und Unterland (16 zu 9 statt 15 zu 10) mit oder ohne Sperrklausel;
- Einheitswahlkreis Liechtenstein mit oder ohne Sperrklausel (mit Sperrklausel entspricht dies der Mandatzuteilung gemäss parlamentarischer Initiative).

Die grösste Repräsentativität würde dabei bei einem Einheitswahlkreis Liechtenstein ohne Sperrklausel erreicht. Verbessern liesse sich die Repräsentativität noch durch eine Erhöhung der Mandatszahl und durch eine repräsentativere Verteilung der Mandate auf Oberland und Unterland.

### **Legend für die folgenden Grafiken:**

**IST:** Mandatzuteilung nach dem bestehenden System.

**IST ohne SK:** Mandatzuteilung nach dem bestehenden System, aber ohne Sperrklausel.

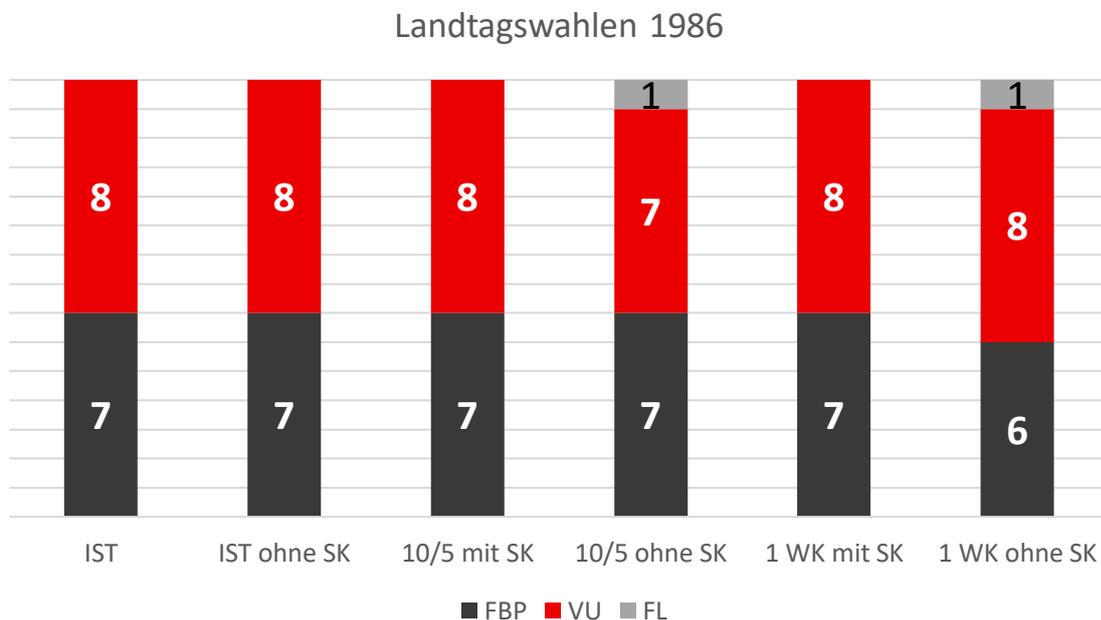
**16/9 mit SK:** Mandatzuteilung bei 16 Oberländer, 9 Unterländer Mandaten mit Sperrklausel.

**16/9 ohne SK:** Mandatzuteilung bei 16 Oberländer, 9 Unterländer Mandaten ohne Sperrklausel.

**1 WK mit SK:** Einheitswahlkreis Liechtenstein mit Sperrklausel („doppelter Pukelsheim“ gemäss parlamentarischer Initiative).

**1 WK ohne SK:** Einheitswahlkreis Liechtenstein ohne Sperrklausel („doppelter Pukelsheim“ ohne Sperrklausel).

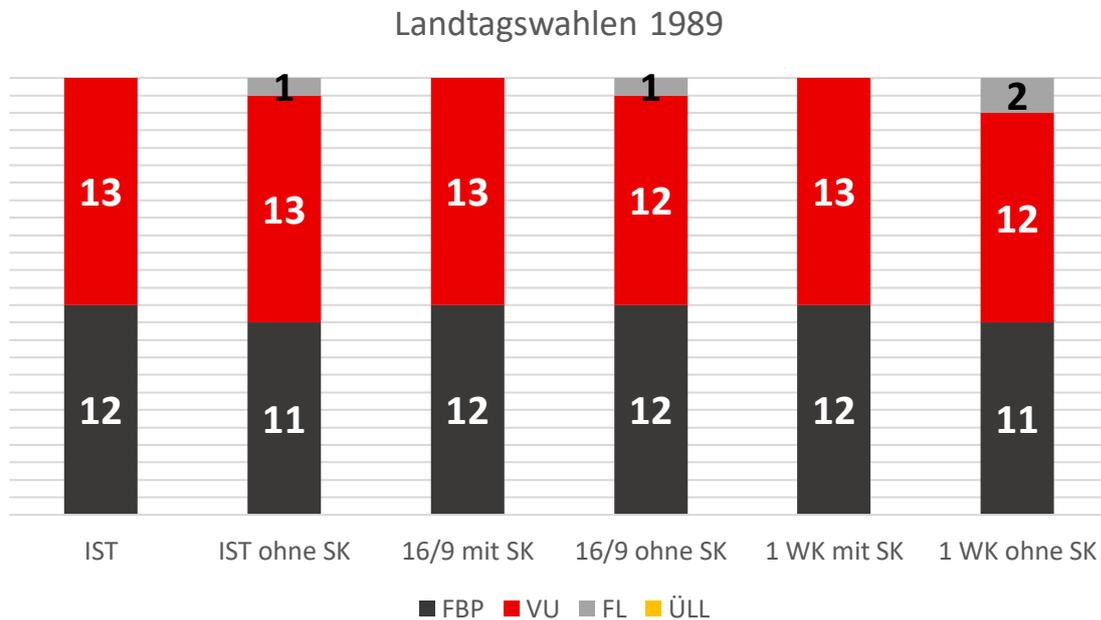
## Landtagswahlen 1986



### Kommentar zu 1986

- Die VU erzielte mit 8 Mandaten im damals 15-köpfigen Landtag die absolute Mehrheit und stellte mit Regierungschef Hans Brunhart die Mehrheit in der VU-FBP-Koalition.
- Die FL hätte im bestehenden Zuteilungssystem auch ohne Sperrklausel wegen der damals tieferen Mandatszahl kein Mandat gewonnen. Im Falle eines Einheitswahlkreises oder 10 Oberländer und 5 Unterländer Mandaten hätte sie dagegen ohne Sperrklausel ein Mandat erobert.
- Das FL-Mandat bei 10 Oberländer Mandaten wäre zulasten der VU gegangen und hätte ein Mandatspatt von VU und FDP mit je 7 Mandaten geführt.
- Die VU lag allerdings in Bezug auf Parteistimmen und Wähler:innen deutlich vor der FDP, sodass sich an der Hierarchie zwischen den beiden Parteien wohl nichts geändert hätte.
- Bei einem Einheitswahlkreis ohne Sperrklausel hätte die FL ebenfalls ein Mandat erzielt, welches zulasten der FDP gegangen wäre. Die VU hätte die absolute Mehrheit behalten und sogar zwei Mandate Vorsprung vor der FDP erzielt.
- **Parlamentarische Initiative: Keine Änderung der Mandatsverteilung gegenüber IST.**

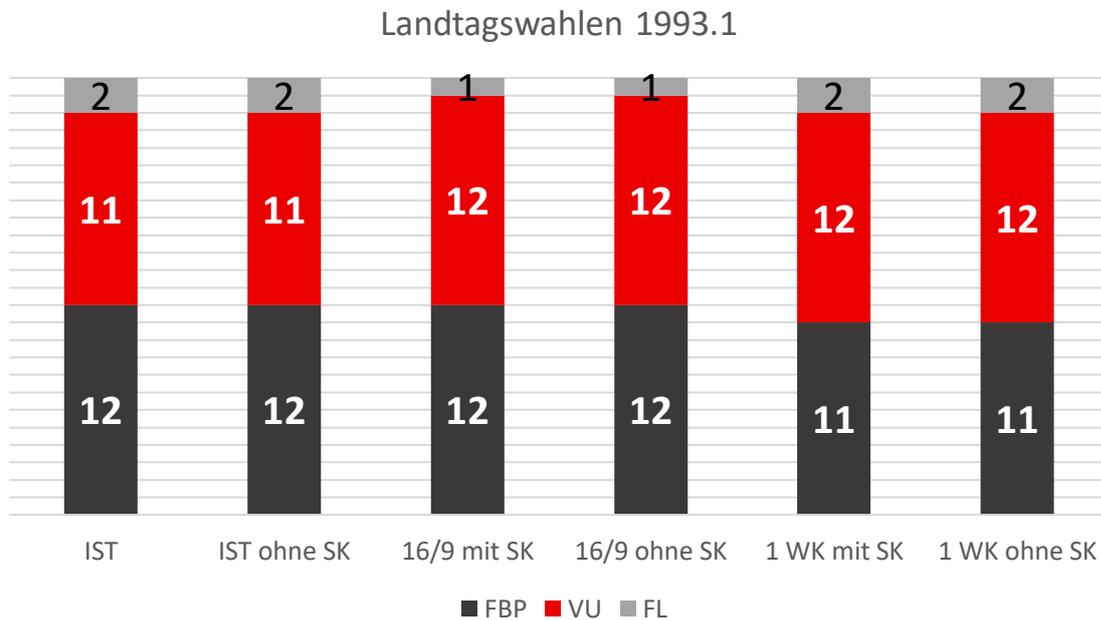
## Landtagswahlen 1989



### Kommentar zu 1989

- Bei den vorgezogenen Neuwahlen blieb die VU mandatsstärkste Partei und erreichte auch am meisten Parteistimmen und Wähler:innen.
- Es kam zur Fortsetzung der VU-FBP-Koalition mit Hans Brunhart als Regierungschef.
- Die FL blieb knapp unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel; ohne Sperrklausel hätte sie bei einem Einheitswahlkreis zwei Mandate zulasten der beiden anderen Parteien erobert, bei 16 Oberländer und 9 Unterländermandaten ohne Sperrklausel 1 Mandat zulasten der VU, was zu einem Mandatspatt zwischen VU und FBP geführt hätte.
- Da die VU an Parteistimmen und Wähler:in stärker als die FBP war, hätte sich trotz Mandatspatt an der Führung der VU in der Regierungskoalition wohl nichts geändert.
- **Parlamentarische Initiative: Keine Änderung der Mandatsverteilung gegenüber IST.**

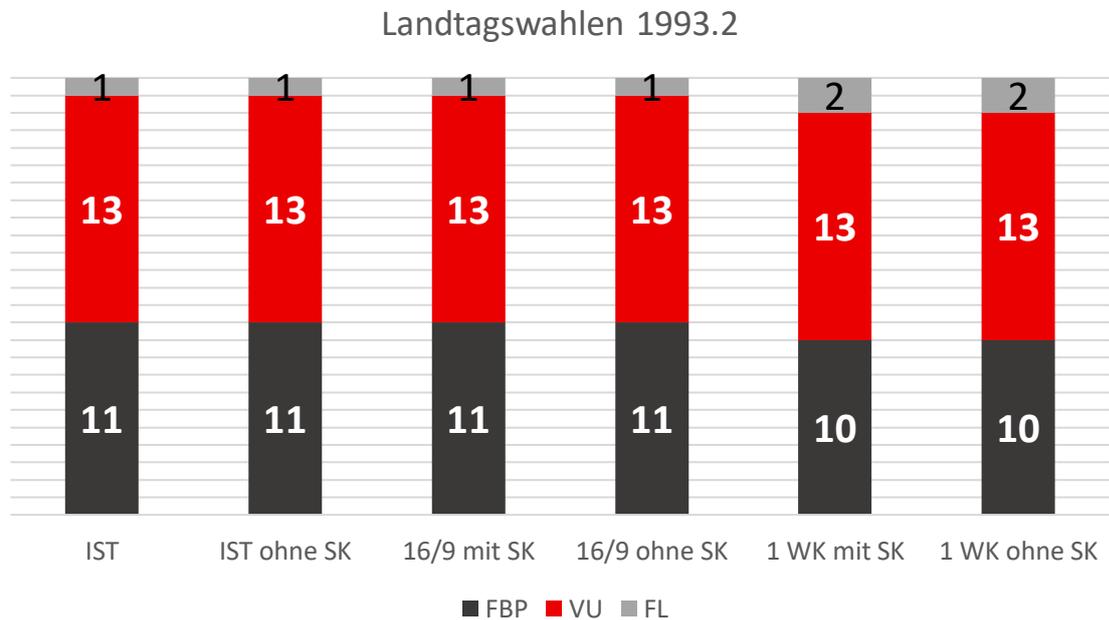
## Landtagswahlen 1993.1



### Kommentar zu 1993.1

- Die FDP erzielte ein relatives Mehr an Mandaten.
- Die VU erreichte allerdings mehr Parteistimmen und mehr Wähler:innen als die FDP.
- Dank dem Mandatsvorsprung kam es zu einer FDP-VU-Koalitionsregierung unter Führung der FDP mit Regierungschef Markus Büchel.
- Wäre 16 Mandate im Oberland und 9 Mandate im Unterland zu verteilen gewesen, hätte es ein Mandatspatt zwischen VU und FDP gegeben.
- Mit der grösseren Zahl an Parteistimmen und Wähler:innen hätte die VU den Anspruch auf Fortsetzung der VU-FBP-Koalition mit Regierungschef Hans Brunhart erheben können.
- Im Falle eines Einheitswahlkreises wäre die VU auch gemessen an Mandaten vor der FDP gelegen.
- Die FL erzielte zwei Mandate und hätte auch bei einem Einheitswahlkreis zwei Mandate erobert, im Falle von 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten wäre sie allerdings nur auf 1 Mandat gekommen.
- Mandatszuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: VU-Mehrheit statt FDP-Mehrheit.**

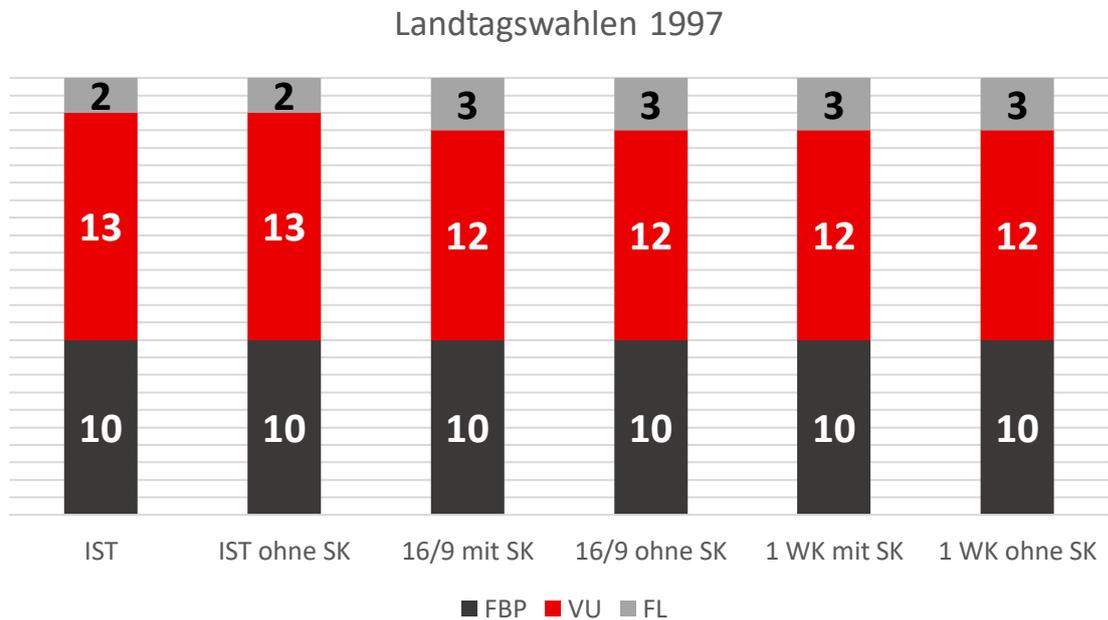
## Landtagswahlen 1993.2



### Kommentar zu 1993.2

- Nach der Abwahl von FDP-Regierungschef Markus Büchel und der Landtagsauflösung erzielte die VU mit 13 Mandaten die absolute Mehrheit an Mandaten. Bei anderen Zuteilungssystemen hätte sie ebenfalls 13 Mandate erzielt.
- Es folgte eine VU-FBP-Koalitionsregierung unter VU-Führung mit Regierungschef Mario Frick.
- Die FL hätte bei einem Einheitswahlkreis zulasten der FDP zwei statt nur ein Mandat erzielt.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: FL plus 1 Mandat, FDP minus 1 Mandat gegenüber IST.**

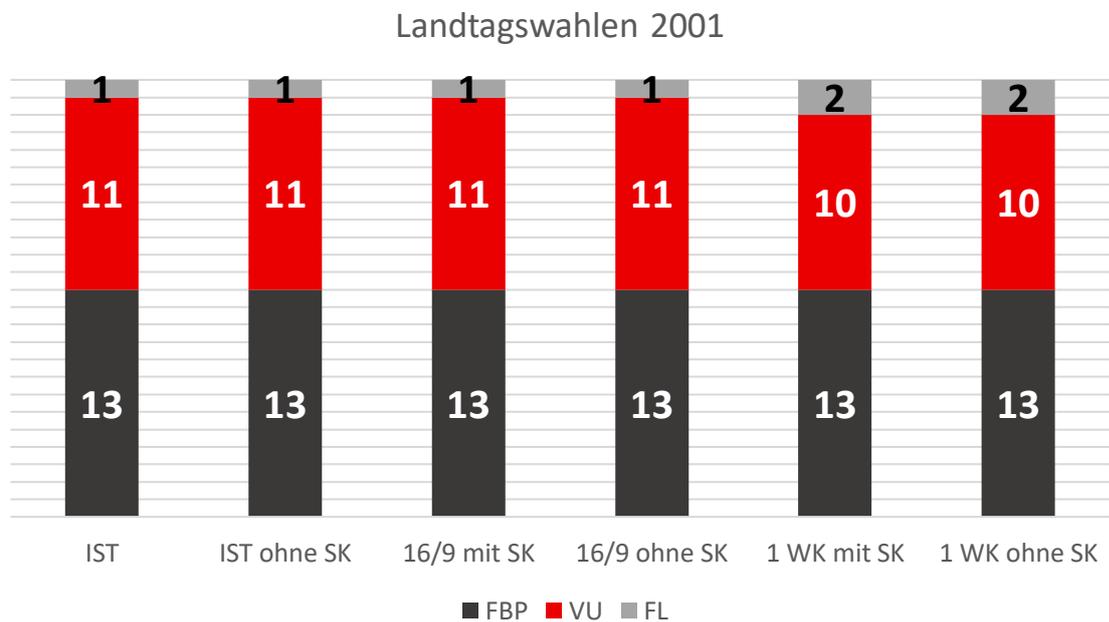
## Landtagswahlen 1997



### Kommentar zu 1997

- Die VU erzielte erneut eine absolute Mehrheit an Mandaten, die FDP verlor ein weiteres Mandat und begab sich in die Opposition.
- Die VU bildete folglich eine Alleinregierung unter Regierungschef Mario Frick.
- Die FL erzielte zwei Mandate, hätte aber bei anderen Zuteilungssystemen drei Mandate erzielt, wobei dies zulasten der VU gegangen wäre, die auch dann über eine relative Mehrheit an Mandaten verfügt hätte.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: FL plus 1 Mandat, VU minus 1 Mandat gegenüber IST und keine absolute VU-Mehrheit.**

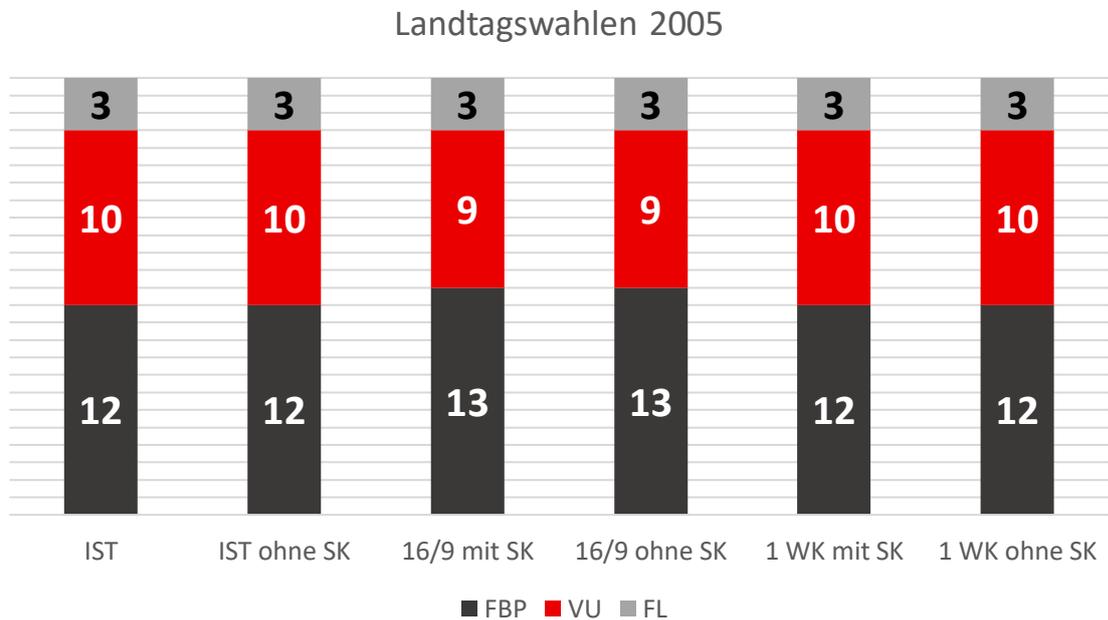
## Landtagswahlen 2001



### Kommentar zu 2001

- Die FBP erzielte mit 13 Mandaten die absolute Mehrheit, die VU fiel auf 11 Mandate zurück und begab sich in der Folge in die Opposition.
- Die FBP stellte nun eine Alleinregierung unter Regierungschef Otmar Hasler.
- Die FBP hätte bei allen hier behandelten Zuteilungssystemen 13 Mandate gewonnen.
- Die FL erzielte ein Mandat, hätte aber bei anderen Zuteilungssystemen mitunter zwei Mandate geschafft – dies zulasten der VU.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: FL plus 1 Mandat, VU minus 1 Mandat gegenüber IST.**

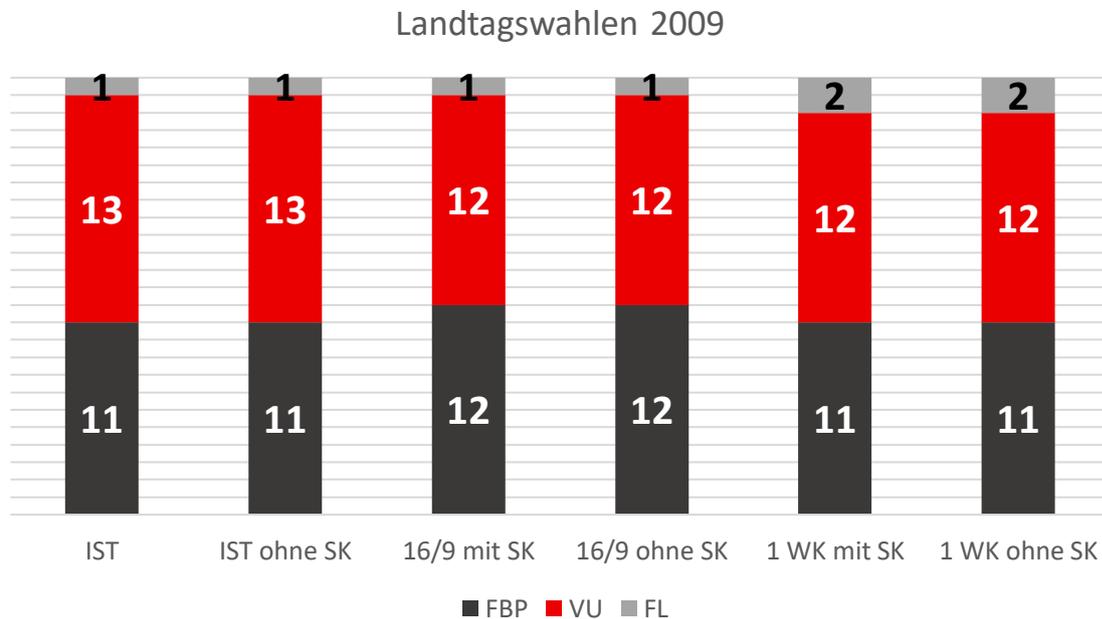
## Landtagswahlen 2005



### Kommentar zu 2005

- Die FDP blieb mit 12 Mandaten die stärkste Partei, verlor aber die absolute Mehrheit.
- Es folgte eine FDP-VU-Koalition, wobei Otmar Hasler weiterhin Regierungschef blieb.
- Bei 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten hätte die FDP sogar 13 Mandate erzielt, da sie sowohl im Unterland wie auch im Oberland im Vergleich zur VU deutlich überlegen war.
- Die VU erzielte 10 Mandate, hätte aber bei 16 zu 9 Mandaten noch ein Mandat zugunsten der FDP eingebüsst.
- Die FL kam auf drei Mandate, was auch bei einem anderen Wahlkreischnitt oder Zuteilungsverfahren der Fall gewesen wäre.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: Keine Änderung der Mandatsverteilung gegenüber IST.**

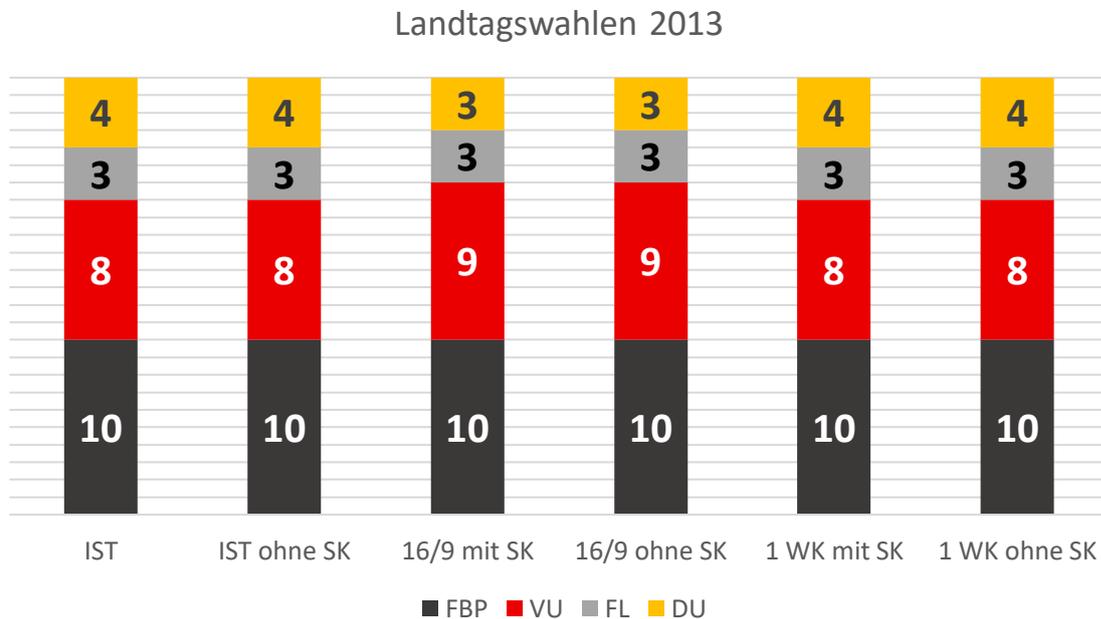
## Landtagswahlen 2009



### Kommentar zu 2009

- Die VU erzielte die absolute Mehrheit mit 13 Mandaten und führte künftig eine VU-FBP-Koalition mit Klaus Tschütscher als Regierungschef an.
- Bei 16 zu 9 Mandaten oder einem Einheitswahlkreis hätte die VU allerdings ein Mandat weniger erzielt.
- Die FBP erreichte 11 Mandate, nur bei einem anderen Wahlkreiszuschnitt – 16 Oberländer, 9 Unterländer Mandate – hätte sie gleich viel Mandate erzielt wie die VU.
- Die VU hätte allerdings trotz Mandatspatt einen deutlichen Vorsprung an Parteistimmen und Wähler:innen im Vergleich zur FBP gehabt, sodass die Regierungsbildung wohl gleich verlaufen wäre.
- Die FL erzielte nur ein Mandat, hätte bei einem Einheitswahlkreis allerdings zulasten der FBP ein weiteres Mandat gewonnen.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: FL plus 1 Mandat, VU minus 1 Mandat gegenüber IST. Verlust der absoluten VU-Mehrheit.**

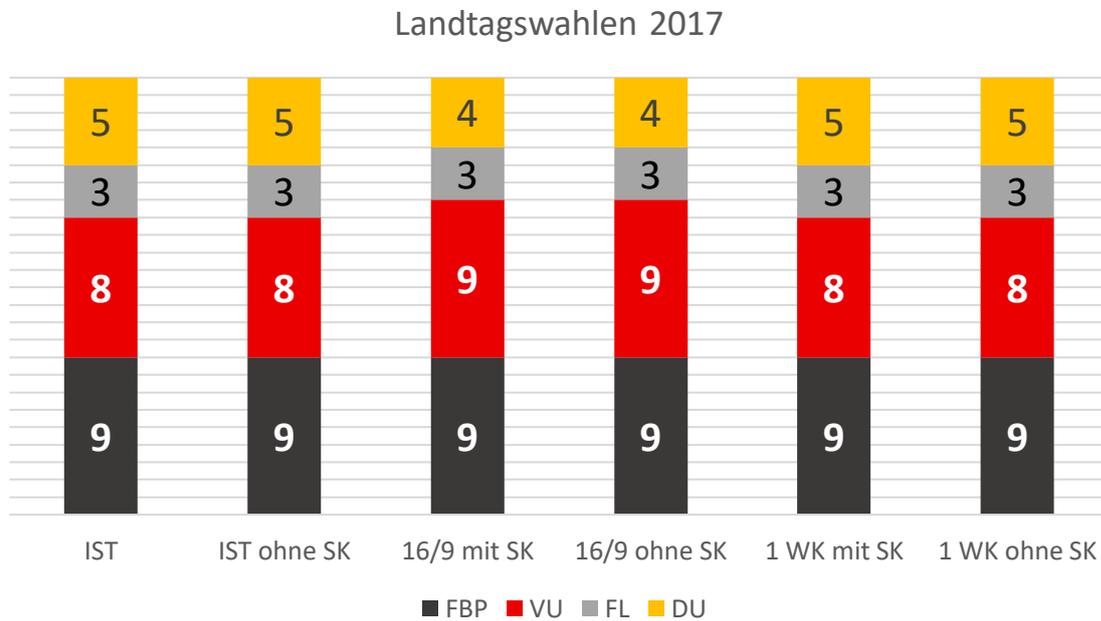
## Landtagswahlen 2013



### Kommentar zu 2013

- Das erste Mal seit 1989 kandidierten wieder vier Parteien zum Landtag.
- Die FBP wurde mit zehn Mandaten, die sie auch bei anderen Zuteilungssystemen erreicht hätte, die stärkste Partei.
- Die VU erreichte acht Mandate, hätte bei 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten allerdings neun Mandate erzielt, wäre aber immer noch schwächer geblieben als die FBP.
- Es folgte eine FBP-VU-Koalition mit Adrian Hasler als Regierungschef.
- Die FL erzielte drei Mandate, wie es auch bei anderen Verfahren der Fall gewesen wäre.
- DU kam auf vier Mandate, hätte aber bei 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten ein Mandat weniger erreicht, welches der VU zugeteilt worden wäre.
- Mandatzuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: Keine Änderung der Mandatsverteilung gegenüber IST.**

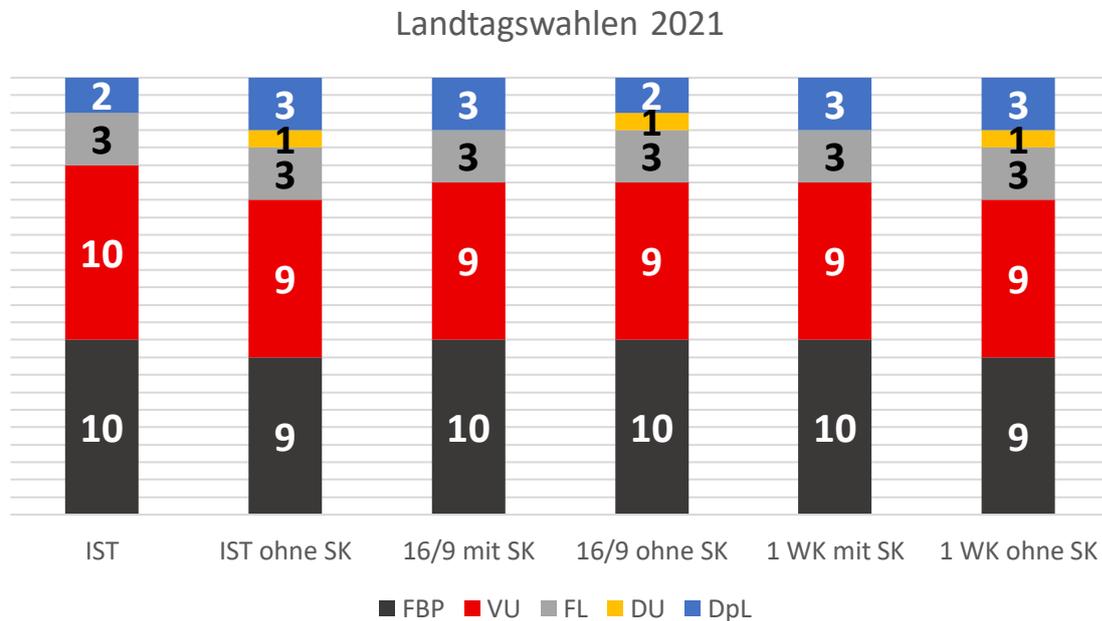
## Landtagswahlen 2017



### Kommentar zu 2017

- Die FBP blieb mit neun Mandaten stärkste Partei und konnte die FBP-VU-Koalition unter Adrian Hasler fortsetzen; die VU kam auf acht Mandate.
- Bei 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten hätte es ein Mandatspatt zwischen FBP und VU mit je 9 Mandaten gegeben.
- Die FBP hätte die führende Rolle in der Regierung wohl trotzdem behauptet, da sie einen deutlichen Vorsprung gegenüber der VU an Parteistimmen und Wähler:innen aufwies.
- Die FL erzielte drei Mandate, wie dies auch bei anderen Verfahren der Fall gewesen wäre.
- Du kam auf fünf Mandate, hätte aber bei 16 Oberländer und 9 Unterländer Mandaten ein Mandat zugunsten der VU weniger gewonnen.
- Mandatszuteilungen mit oder ohne Sperrklausel ergeben keinen Unterschied, da keine Partei unterhalb der 8-Prozent-Sperrklausel blieb.
- **Parlamentarische Initiative: Keine Änderung der Mandatsverteilung gegenüber IST.**

## Landtagswahlen 2021



### Kommentar zu 2021

- Erstmals kandidierten fünf Parteien zum Landtag: VU, FBP, FL, DU und DpL.
- VU und FBP erzielten jeweils 10 Mandate, sodass ein Mandatspatt resultierte.
- Die VU hatte einen Vorsprung von 42 Parteistimmen gegenüber der FBP, umgerechnet auf die Zahl der Wähler:innen lag die FBP jedoch mit etwas mehr als 100 Wähler:innen vor der VU.
- Die Parteien einigten sich auf eine VU-FBP-Koalition unter der Führung der VU mit Regierungschef Daniel Risch.
- Ein Mandatspatt hätte es auch beim bestehenden Verfahren ohne Sperrklausel und bei einem Einheitswahlkreis ohne Sperrklausel gegeben – jedesmal 9 zu 9 mit jeweils einem Mandatszugewinn von DpL und DU.
- Ein Mandat Vorsprung hätte die FBP neben dem Einheitswahlkreis mit Sperrklausel auch bei einer 16 zu 9 Mandatsverteilung mit oder ohne Sperrklausel gegeben, da die VU ein Mandat an DU oder DpL verloren hätte.
- Die FL erzielte drei Mandate, wie dies auch bei anderen Verfahren eingetroffen wäre.
- DU scheiterte an der 8-Prozent-Sperrklausel. Ohne Sperrklausel hätte sie ein Mandat zulasten der VU erreicht.
- Die DpL erreichte zwei Mandate, hätte bei anderen Zuteilungsverfahren allerdings mitunter drei Mandate bekommen.
- **Parlamentarische Initiative: DpL plus 1 Mandat, VU minus 1 Mandat gegenüber IST. Statt Mandatspatt zwischen VU und FBP hätte die FBP ein Mandat mehr als die VU.**